

Z. und landessfürstlicher Nachsicht dto. N. N. Z. vom zweimaligen Aufgebot am N. N. I. J. ein für dreimal verkündet worden seien und daß gegen ihre vorhabende Ehe kein gesetzliches Hinderniß vorgekommen ist. Es kann sonach die Trauung, falls auch von Seite der Civilbraut kein gesetzliches Hinderniß obwaltet und der obbenannte Herr Bräutigam den Depositenchein über die hinterlegte Militär-Heirats-Caution vorgewiesen haben wird, von dem ordentlichen Seelsorger der Braut anstandlos vollzogen werden. Nach vollzogener Trauung ist der diesbezügliche Trau-Matriken-Extract unter Angabe des Verkündigungs-tages der Brautleute, Protokolls Tom. und Folio, sowie auch der Fascikel-Nr., unter welchem die Trauungsdokumente aufbewahrt sind, hieher einzufinden. — S. f. f. Militär-Pfarramt."

Klagenfurt.

Prof. Dr. Valentin Nemec.

**XV. (Entscheidungen der Ritencongregation.)** Levitentamt. Ein sicilianischer Bischof stellte die Anfrage, ob der Ge-brauch, daß bei Hochämtern, welche von was immer für einem Priester gehalten werden, ein Assistent mit dem Pluviale ge-nommen werde, zu dulden sei. Die Congregation gab am 28. Juli 1876 eine abschlägige Antwort mit dem Bemerk, ein solcher Missbrauch sei abzustellen. Dagegen wurde eine andere Anfrage, ob nämlich zu den „größeren Kirchen“, in denen an Fasttagen Diacon und Subdiacon mit aufgerollten Dalmatiken beim Hochamte assistiren müssen, auch die Pfarr-kirchen zu rechnen seien, bejaht.

Messe am Allerseelentage coram exposito. Wenn am Allerseelentage das Allerheiligste in einer Kirche ausgesetzt ist, so muß die Messe vom Heiligen genommen werden, dessen Fest gefeiert wird, wenn es de ritu dupli ist, sonst aber de octava oder die Botivmesse vom Allerheiligsten mit den entsprechenden Orationen. Auf dem Altare, an welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, darf während der Dauer der Aus-setzung durchaus kein Requiem gehalten werden. (4. Juni 1873.)

Messe com memoratione. Am Dienstag und Mittwoch in den Bittagen ist die Commemoratio feriarum nur bei einem Feste I<sup>ae</sup> classis wegzulassen. Wird eine Botivmesse zu Ehren des heiligen Josef gelesen, so ist bei der Oration A eunctis der Name dieses Heiligen wegzulassen.

Sacramentaler Segen. Die uralte Gewohnheit, das Volk mit dem Allerheiligsten im Ciborium gleichwie an Fest-tagen mit der Monstranz zu segnen, darf beibehalten werden, wenn der Ordinarius nichts dagegen hat.

**N**ochet beim Beichthören. Auf eine Anfrage, ob man bloß mit der violetten Stola angethan beichthören dürfe, wurde geantwortet: Man habe in der Kirche das Rituale Romanum zu befolgen.

**Hauscopulation.** Auf eine Anfrage bezüglich der Hauscopulationen ertheilte die Congregation den Bescheid: Es gezieme sich ganz und gar, daß die Copulation in der Kirche geschehe. Es ist jedoch den Ordinarien erlaubt, daß sie hie und da in Fällen, wo lösliche Gründe es empfehlen, wenn auch keine Todesgefahr vorhanden ist, die Trauung in Privatoratorien, wo Messe gelesen werden kann, nach ihrem klugen Ermessen gestatten.

**Haustaufe.** Der Bischof von Ascoli hatte der Congregation berichtet, daß sein Amtsvorgänger die Erlaubniß zur Haustaufe leicht ertheilt habe und zwar bei den Aermeren auf Grund eines ärztlichen Attestes, bei den Reicherern ohne Grund und lediglich ehrenhalber. Die Congregation beschied ihn dahin, daß er Sorge tragen solle, mit Vorsicht und Klugheit solche Nebestände zu beseitigen.

**Segnen von Devotionalien.** Ein Priester, der vom hl. Vater in der gewöhnlichen Weise die Vollmacht erlangt hat, Kreuze, Rosenkränze, Medaillen u. s. f. zu weihen und damit die päpstlichen Ablässe zu verbinden, soll zwar die rituellen Gebete anwenden, besonders wenn die Segnung in Gegenwart von Laien angewendet wird; zur Gültigkeit genügt jedoch auch das Segnen mit der Hand in Kreuzesform.

Linz.

Prof. Dr. Mathias Hiptmair.

---

**XVI. (Nochmals das vierfache Scapulier und die kurze Formel.)** In Folge unseres Artikels im II. Heft der Quartalschrift über den Gebrauch der kurzen Formel beim Auflegen des vierfachen Scapuliers haben sich mehrere hochwürdige Herren an die Ritencongregation gewendet um die Erlaubniß, der abgekürzten Formel sich bedienen zu können und die Sanirung pro praeterito zu erlangen. Am 2. Juli 1881 langten die gewünschten Facultäten und Sanirungen an.

Es scheint gewiß zu sein, daß diejenigen, welche von denen, ad quos pertinet, die Vollmacht erlangt haben, die verschiedenen Scapusiere zu benediziren, sich ohne specielle Ermächtigung der S. C. Rituum dazu, nicht der im Appendix des Rit. Rom. enthaltenen unica formula bedienen dürfen, da der Gebrauch der Weiheformeln des Appendix nicht allgemein gestattet ist.